

Sachverhalt:

Die wunderschöne Stadt Dresden entwickelt sich immer mehr zu einem Anziehungspunkt bei jungen Leuten. Insbesondere die zahllosen Bars in der Neustadt locken jährlich viele Touristen in die Stadt an der Elbe. Damit diese auch die „richtigen“ Bars und Kneipen finden, arbeiten Barführer unermüdlich daran, die Touristenströme in die Location zu leiten, die die höchste Provision an die Barführer zahlt.

In letzter Zeit kam es jedoch vermehrt zu Zwischenfällen, indem die Touristen in Hinterhöfe gelockt wurden, wo Komplizen der vermeintlichen Barführer warteten um den Touristen Geld und Wertsachen abzunehmen. In vielen Fällen kam es hierbei zu erheblichen Verletzungen bei den Touristen, da diese sich im angetrunkenen Zustand zur Wehr setzten.

Um derartige Vorkommnisse künftig zu verhindern, beschließt der sächsische Landtag das Barführergesetz (BG). Dieses sieht vor, dass alle Barführer eine Prüfung zur Berufszulassung bestehen müssen. Prüfungsgegenstand sind einerseits umfangreiche Ortskenntnisse, andererseits auch der geübte Umgang mit betrunkenen Kunden.

T, der seit einigen Jahren erfolgreich als Barführer tätig ist, hält das BG für verfassungswidrig. Im vermag nicht einleuchten, wie ausreichende Ortskenntnisse und der Umgang mit betrunkenen Kunden helfen sollen, das Problem der Straftaten zu bekämpfen.

Als er sich öffentlich gegen das Gesetz wendet und die Politiker als inkompetent bezeichnet, wird ein Bußgeldbescheid i.H.v. 10.000 € auf Grundlage des (imaginären) § 123 OWiG gegen ihn erlassen. Diese Norm erlaubt Bußgelder wegen „nicht positiven Kommentaren über Politiker“. T ist empört, schließlich könne ein derartiges, gegen die Meinungsfreiheit gerichtetes Gesetz, niemals verfassungsgemäß sein!

Wird T durch das BG in seiner Berufsfreiheit verletzt? Wird T durch § 123 OWiG in seiner Meinungsfreiheit verletzt?

Hinweis: Von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für das BG ist auszugehen. Das OWiG ist ein Bundesgesetz.